

Statuten

Swiss Handicap Förderverein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Swiss Handicap Förderverein“ besteht ein Verein im Sinne der Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem gemeinnützigen Zweck zu dienen. Der Verein besteht auf unbeschränkter Dauer.

§ 2 Zweck

Der Förderverein Swiss Handicap setzt sich für barrierefreie, inklusionsfördernde Begegnungs- und Informationsplattformen für Menschen mit und ohne Behinderung ein. Diese sollen verbindenden, hemmungsabbauenden, vernetzenden und resultatorientierten Charakter aufweisen und können zum Beispiel durch Veranstaltungen oder Projekte ermöglicht werden. Die bereits bestehende nationale Begegnungsplattform Swiss Handicap und/oder eigene Projekte, die den Inklusionsgedanken und die Sensibilisierung zur Teilhabe in der Gesellschaft fördern sind ein integraler Bestandteil der Umsetzung. Der Verein kann Aktivitäten selbst organisieren oder finanziell und/oder fachlich unterstützen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Förderbeiträgen, zinslosen Darlehen und anderen Finanzierungsformen erfolgen. Im Weiteren strebt der Förderverein innerhalb der Branche und Menschen mit und ohne Behinderung einen Informations- und Erfahrungsaustausch an und vernetzt sich deshalb mit nationalen und internationalen Netzwerken, Organisationen und Plattformen. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Der Verein kann im Rahmen seiner Zweckerfüllung Liegenschaften und Grundstücke sowie Beteiligungen im In- und Ausland erwerben, veräussern und verwalten.

§ 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Weitere Mittel, die während des Jahres beschafft werden oder sich häufen – beispielsweise:
 - Beiträge von privaten Organisationen, natürlichen und juristischen Personen
 - Schenkungen, Spenden, allfällige freiwillige Zuwendungen und Legaten
 - Erträge durch Charity-Veranstaltungen und Marketingaktivitäten
 - Subventionen, Zuwendungen und Beiträge der öffentlichen Hand
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Aufnahme von Darlehen

Diese Mittel stellen das Vereinsvermögen dar.

§ 4 Mitgliedschaft / Status

Die Mitglieder haben entweder den Status:

- Als Aktiv-Mitglied (Mitglieder mit Stimmrecht)
- Als Passiv-Mitglied (Mitglieder ohne Stimmrecht)
- Gönner-Mitglieder (Freunde, Gönner, Mitglieder ohne Stimmrecht).

Alle Aufnahme Gesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Als Aktiv-Mitglied (Mitglieder mit Stimmrecht) können alle handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie von öffentlichen Körperschaften aufgenommen werden, welche den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen. Das Aufnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden. Es ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss und Bezahlung des Jahresbeitrages.

Als Passiv-Mitglied ohne Stimmberechtigung können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen. Das Aufnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden. Es ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss und Bezahlung des Jahresbeitrages.

Als Gönner-Mitglieder (Freunde, Gönner, Mitglieder ohne Stimmberechtigung) können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen. Die Gönner-Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung mit Bezahlung eines Gönner-Beitrages begründet. Gönner des Vereins sind von jeglichen Rechten und Pflichten befreit, erhalten aber im Gegenzug vom Vorstand festgelegte Vorteile, die sich über die Höhe des Engagements definieren. Die Dauer des Gönnerstatus wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald der Jahresbeitrag nicht mehr beglichen wird.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein hat unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich – grundsätzlich im zweiten Quartal - statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangt. Zur Mitgliederversammlung werden die aktiven und passiven Mitglieder 15 Tage

zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung, Jahresberichts und Revisionsberichtes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktiv-Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Gegen Vereinsbeschlüsse, die gegen das Gesetz, die Statuten oder den Vereinszweck verstossen, hat jedes Mitglied ein Vetorecht. Das Stimmrecht ist von den Einzelmitgliedern persönlich, von juristischen Personen und öffentlichen Körperschaften durch einen bevollmächtigten Vertreter (Delegierter) auszuüben. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsidentin den Stichentscheid. Passiv-Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen - in der Regel für folgende Ressorts / Aufgaben:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Finanzen
- d) Kommunikation / Fundraising

Ämterkumulation ist zulässig. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann Aufgaben mit den dazu notwendigen Kompetenzen an eine Geschäftsstelle oder Dritte delegieren. Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle aus oder mandatiert Dritte.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst (ausgenommen Präsident) und regelt die Unterschriftsberechtigung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand versammelt sich mindestens drei Mal pro Jahr oder auf Einladung des/der Präsidentin oder wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsidentin.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen und Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Kompetenzen des Vorstandes sind im Kompetenzen-Reglement bestimmt. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- b. Aufnahme von Mitgliedern

- c. Vertretung des Vereins nach aussen
- d. Branchenspezifische Unterstützung der Geschäftsstelle
- e. Bestellung der Geschäftsstelle

§ 10 Die Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Revisoren. Die Revisionsstelle wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung mündlichen Bericht über die Prüfung und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der allfälligen Geschäftsstelle.

§ 11 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des Vereins. Sie handelt im Sinne der Zweckbestimmung und im Namen und Auftrag des Vorstandes im Hinblick auf die Verwirklichung der an sie erteilten Aufträge. Der Geschäftsstelle obliegt die Protokollführung in den Sitzungen der Organe des Vereins. Zu den Aufgaben bzw. Kompetenzen der Geschäftsstelle gehören:

- a. Vertretung des Vereins in allen Belangen, die an ihn herangetragen werden und Entscheid in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Statuten eine andere Zuständigkeit vorsehen
- b. Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung
- c. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten
- d. Berichterstattung an Vorstand und Mitgliederversammlung
- e. Orientierung des Vorstandes über Ereignisse von besonderer Art bzw. Tragweite
- f. Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets
- g. Öffentlichkeitsarbeit / PR / Marketing / Charity-Aktivitäten
- h. Mitgliederwesen / Akquise von Partnerschaften und Mitgliedern inklusive Rechnungsstellung und Einziehung der Mitgliederbeiträge
- i. Studium der Entwicklungen im spezifischen Themenbereich

Der Aufwand der Geschäftsstelle (Geschäftsführung, Sekretariat) wird entschädigt.

§ 12 Patronatskomitee, Botschafter

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee und/oder Botschafter ernennen. Mitglieder sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die sich für die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung engagieren.

§ 13 Zeichnungsrecht

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweit. Er bestimmt die Geschäftsleitung und die zeichnungsberechtigten Personen. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleitung ein Einzelzeichnungsrecht im Rahmen einer von ihm schriftlich festgelegten Kompetenzregelung erteilen.

§ 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§ 15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten treten umgehend nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Zürich, 17. Juni 2020

Der Vorsitzende

Rüdiger Böhm